

1. Forschung und Entwicklung

Die Haupt- und anderen Nachauftragnehmer haben eine auf die technischen und ökonomischen Schwerpunkte der Teilanlagen, Ausrüstungen, Maschinen und Aggregate bezogene langfristige Forschungs- und Entwicklungstätigkeit durchzuführen. Diese Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind auf die technischen und ökonomischen Erfordernisse der Gesamtanlage auszurichten.

2. Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

Die Haupt- und anderen Nachauftragnehmer sichern die kurzfristige Abgabe verbindlicher Angebote an den Generalauftragnehmer.

Zwischen den General- und den Haupt- bzw. anderen Nachauftragnehmern sind Bindefristen für abzugebende Angebote zu vereinbaren. Im übrigen gelten die für die Abgabe von Angeboten unter Abschnitt III Ziff. 2 getroffenen Festlegungen entsprechend.

Die Hauptauftragnehmer übernehmen die Projektierung, Lieferung und Montage sowie die Inbetriebnahme von Teilanlagen bzw. des bautechnischen Teils der Industrieanlage. Die Hauptauftragnehmer und anderen Nachauftragnehmer haben Maßnahmen zur ständigen Senkung der Selbstkosten einzuleiten und durchzusetzen und die rationellste Gestaltung ihrer Kooperationsbeziehungen zu gewährleisten.

3. Kundendienst

Die Haupt- und anderen Nachauftragnehmer organisieren für die von ihnen erbrachten Leistungen den Kundendienst. Sie haben sich in das Informationssystem der Generalauftragnehmer einzuordnen.

VII.

Aufgaben der übergeordneten wirtschaftsleitenden und Staatsorgane

1. Die im Interesse der koordinierten Entwicklung des Einsatzes der Generalauftragnehmer zwischen den zentralen Organen gemäß Abschnitt I abzuschließende Vereinbarung hat insbesondere zu enthalten:

- die Gestaltung der Zusammenarbeit bei der Abstimmung der prognostischen Entwicklung der Bereiche, bezogen auf die jeweilige Anlagenart
- die Grundrichtung der internationalen Spezialisierung und Kooperation mit anderen sozialistischen Staaten bei der Entwicklung und Realisierung der jeweiligen Anlagenart bzw. der nach anderen Grundsätzen spezialisierten Anlagenproduktion
- den Zeitpunkt der Übernahme der Generalauftragnehmerschaft
- Maßnahmen zur Konzentration der wissenschaftlich-technischen und Realisierungskapazitäten des Industrieanlagenbaues beim Generalauftragnehmer auf der Grundlage der in dieser Grundsatzordnung festgelegten Aufgabenabgrenzung.

2. Die Bildung von Kooperationsverbänden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 21. Dezember 1967 über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen (GBI. II 1968 S. 43).

3. Die den Auftraggebern und Generalauftragnehmern übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe haben

- die prognostischen und perspektivischen Investitionskonzeptionen des anwendenden Industriezweiges mit den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für die Entwicklung von Industrieanlagen abzuslimmen
- die Organisation der Zusammenarbeit bei der Entwicklung von technologischen Verfahren sowie der Erprobung neuer oder weiterentwickelter Maschinen, Aggregate und Ausrüstungen zu gewährleisten.

VIII.

Schlußbestimmung

Diese Grundsatzordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Z i m m e r m a n n

Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Anlage des Beschlusses vom 24. Juni 1968 über die Grundsätze und Aufgaben zur Entwicklung der Weiterbildung (GBI. II S. 557) wie folgt zu berichtigen ist:

1. In der Präambel muß der letzte Satz des 1. Absatzes richtig heißen: „Die gesellschaftliche Notwendigkeit der Weiterbildung steht in Übereinstimmung mit den persönlichen Interessen der Werktätigen.“
2. Im Abschnitt I Ziff. 2 muß der 1. Satz richtig heißen: „Schwerpunkt der Weiterbildung ist die Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution in der sozialistischen Gesellschaft.“
3. Im Abschnitt I Ziff. 2 muß es nach dem 2. Bezugsstrich richtig heißen: „— die neuesten Erfahrungen der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“
4. Im Abschnitt II Ziff. 4 muß der 3. Absatz richtig heißen: „Die Universitäten, Hochschulen, Fachschulen und Institute führen Weiterbildungsveranstaltungen auf Spezialgebieten und langzeitige Bildungsmaßnahmen durch in Form von ...“